

Satzung der Stadt Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser

- Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I / 01, S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I / 01 S. 298), Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I / 03, S. 172, 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I / 04, S. 59) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 6, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I / 99, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I / 03, S. 294, 295) beschließt die Stadtverordnetenversammlung Ruhland in ihrer Sitzung am 6.12.2004 folgende Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung.

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser, bestehend aus Kanälen und Pumpstationen, erhebt die Stadt Ruhland zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist sowie der Baulastträger von öffentlichen Straßen und Plätzen. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist auch berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für eine Leistungsperiode, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist und das anfallende und gesammelte Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

§ 4 Leistungsperiode, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Leistungsperiode umfasst 12 aufeinanderfolgende Monate und ist in der Regel an das Kalenderjahr gebunden. Die Benutzungsgebühr ist als Jahresgebühr ausgebildet und wird mit dem Gebührenbescheid erlassen.
- (2) Die Stadt kann Abschlagszahlungen festlegen.
- (3) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheide fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhoben. Die Gebühr wird nach der Niederschlagsmenge in Kubikmeter berechnet, die in die öffentliche Einrichtung gelangt.
- (2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dächer von Gebäuden.
- (3) Als in die öffentliche Einrichtung gelangt gelten grundsätzlich die auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagsmengen pro Jahr, multipliziert mit dem Abflussbeiwerten gemäß Oberflächenversiegelung wie folgt:

Die abgeleitete Menge ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$V = b \cdot v \cdot A$$

V = Niederschlagswasserabflussmenge in m^3/a
 $b_{(1)-(11)}$ = Abflusswert

(1)	- Steildach	0,95
(2)	- Flachdach	0,85
(3)	- Asphaltdecken	0,90
(4)	- Betondecken	0,80
(5)	- Pflaster mit Fugenverguss	0,80
(6)	- Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
(7)	- Betonplatten	0,60
(8)	- Schotterdeckschichten	0,50

(9)	- Sand- und Kieswege	0,00
(10)	- teilbefestigte Flächen, Sport und Spielplätze und dergleichen	0,00
(11)	- Park-, Garten-, Rasenflächen	0,00
v	= Niederschlagsspende von $0,650 \text{ m}^3 / \text{a} \cdot \text{m}^2$	
A	= Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in m^2	

- (4) Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Einrichtungen gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.
- (5) Die Stadt kann vom Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Niederschlagsmengen sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, die Stadt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühren ist abhängig von der Art der Entwässerung und beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Grundstück
- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| a) in einen Niederschlagswasserkanal | 0,47 €/m ³ |
| b) in einen Mischwasserkanal | 1,00 €/m ³ |
- (2) Für Straßen und Plätze errechnet sich die pauschalierte Gebühr bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Straßenbreite von 8 m und einem Abflussbeiwert von 0,90 bei Ableitung über einen
- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| a) Niederschlagswasserkanal | 2,20 €/m Straße im Jahr |
| b) Mischwasserkanal | 4,65 €/m Straße im Jahr |

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist:
- (2) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Leistungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für Ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen,

geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. S. 294) und § 42 des Wassergesetzes in der Fassung des § 47 (Nr. 4) des Enteignungsgesetzes vom 19.10.92 (GVBl. I, S. 430) zuletzt geändert am 07.07.1997 (GVBl. S. 72) handelt ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes und kann mit Geldbuße belegt werden, wer insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 7 und 8 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

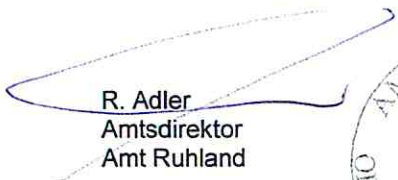
§ 10 Härteklauseel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Stadt im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhland, den 20.1.2005


R. Adler
Amtdirektor
Amt Ruhland

